

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Kunst und Kunstgeschichte (Zwei-Fächer)**

**Vom 05. März 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 36

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17. Juni 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 20. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Kunst und Kunstgeschichte (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im 5. Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Im 6. Spiegelstrich wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgender 7. Spiegelstrich wird angefügt:  
„– die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.“
2. § 6 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 7 bis 13 werden zu §§ 6 bis 12.
4. Der bisherige § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:  
Satz 2 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 14 wird gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden zu §§ 13 bis 16.
7. Der bisherige § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
8. Der bisherige § 19 wird gestrichen.

9. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden zu §§ 17 und 18.

10. Folgender § 19 wird eingefügt:

**„§ 19 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Masterstudium (M.Ed.)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“

11. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden zu 20 bis 22.

12. In der Anlage wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

**„5. Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen**

Klassische Archäologie (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)

<b>PHF-klar-A</b>		<b>Einführung</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
...								
4. Einführung in das Studium der Bildkünste	Grundkurs	2	4	Wahlpflicht	Klausur	bestanden	-	
<b>PHF-klar-D</b>		<b>Praxis der Archäologie</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. - 5. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul A; Abschluss oder zumindest gleichzeitiger Besuch der Module B, B1, C, C1	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
...								
<b>3. Schwerpunkt Denkmalpflege</b>				WPF				
Vorlesung aus den Modulen B-E	Vorlesung	2	3	Pflicht	Teilnahmebescheinigung	teilgenommen	-	
Übung aus den Modulen B, C oder F	Übung	2	3	Pflicht	Referat oder Hausarbeit	benotet		

”

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 04. März 2010 erteilt.

Kiel, den 05. März 2010

Prof. Dr. A. Pistor-Hatam  
Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel